

Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH zum Gesetz des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

50Hertz bedankt sich für die Möglichkeit, zum KRITIS-Dachgesetz-E Stellung zu nehmen. Als Übertragungsnetzbetreiber für rund 18 Millionen Menschen begrüßt 50Hertz ausdrücklich, dass nun ein bundesweit einheitlicher Rahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen geschaffen werden soll – ein Schritt, der aus unserer Sicht längst überfällig ist. Das Gesetz stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um die Resilienz zentraler Versorgungsstrukturen gegenüber physischen und hybriden Bedrohungen zu stärken und die Vorgaben der europäischen CER-Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Damit wird eine Grundlage geschaffen, die nicht nur die Versorgungssicherheit erhöht, sondern auch die Koordination zwischen Staat und Betreibern verbessert. Gleichwohl möchte 50Hertz noch auf folgende Spannungsfelder hinweisen:

1. Transparenzpflichten – Zielkonflikt und notwendige Neubewertung

- Die bestehenden Transparenzanforderungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen verfolgen zwar ein nachvollziehbares Ziel, stehen jedoch in einem deutlichen Zielkonflikt mit dem Schutz dieser Infrastrukturen. Moderne KI-basierte Suchmaschinen, Daten-Aggregatoren und automatisierte Auswertesysteme ermöglichen heute die systematische Auswertung großer Datenmengen aus frei zugänglichen Quellen. Diese Technologien können genutzt werden, um Lagebilder zu erstellen, potenzielle Schwachstellen zu identifizieren und Angriffs-punkte abzuleiten.
- Hintergrund der Veröffentlichungspflichten:
Der aktuelle Rechtsrahmen verpflichtet Betreiber in zahlreichen Verfahren zur umfassenden Offenlegung von Planungs- und Infrastrukturunterlagen, unter anderem durch:
 - Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
 - Öffentlichkeitsbeteiligungen,
 - EU-Transparenzanforderungen,
 - Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.
- In der Praxis bedeutet dies, dass häufig detaillierte Karten, technische Parameter, Standortinformationen, Leistungs- und Trassenverläufe sowie Infrastrukturstrukturen öffentlich zugänglich gemacht werden – digital, dauerhaft und ohne wirksame Zugriffsbeschränkungen. Mit modernen Analysetools können solche Informationen automatisiert weiterverarbeitet werden. Aus Sicht von 50Hertz besteht hier ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der leider nicht durch das KRITIS-Dachgesetz-E angegangen wird, obwohl die bestehenden Transparenzpflichten im Lichte der aktuellen Bedrohungslage ganzheitlich neu zu bewerten und anzupassen



sind.

2. Finanzierung und Anerkennung von Kosten

- Die Umsetzung von Resilienzmaßnahmen verursacht erhebliche zusätzliche Investitions- und Betriebskosten. Dazu zählen physische Sicherungsmaßnahmen, IT- und Netzwerksicherheit, Systeme zur Gefahrenfrüherkennung, Redundanzkonzepte sowie – je nach Infrastruktur – auch maritime Schutzanforderungen. Mit der zunehmenden Dynamik der Bedrohungslagen und der beschleunigten technologischen Entwicklung steigen diese Kosten weiter an. Aus dem Regierungsentwurf geht hervor, dass Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erwarten jedoch, dass Resilienzmaßnahmen je nach notwendigem Umfang aufgrund der Kostenwälzungen einen Beitrag zu den Netzentgelten leisten werden.
- Für Betreiber kritischer Infrastrukturen ist es daher von zentraler Bedeutung, dass klare und verlässliche Vorgaben zur Kostenanerkennung bestehen und eine zeitnahe regulatorische Refinanzierbarkeit der Kosten sichergestellt ist. Der bisherige Rechtsrahmen lässt jedoch offen:
 - welche Investitionen und laufenden Aufwände als Resilienz-relevant anerkannt werden,
 - wie neue sicherheitsrelevante Technologien berücksichtigt werden,
 - und wie langfristige Betriebskosten regulatorisch abgebildet werden.
- Fehlt diese Klarheit, entstehen erhebliche finanzielle Herausforderungen bei der Umsetzung zweckmäßiger Schutzmaßnahmen. Ein verbindlicher, bundesweit einheitlicher Rahmen zur Anerkennung von Resilienzkosten ist daher erforderlich. Nur durch klare Regeln zur planbaren Anerkennung der aus der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetz resultierenden Kosten kann die kontinuierliche Weiterentwicklung und Wirksamkeit der Resilienzmaßnahmen sichergestellt werden.

3. Maritime Sicherheitsanforderungen

- 50Hertz begrüßt die geplante zentrale Meldestelle für sicherheitsrelevante Vorfälle beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Wichtig ist, dass die Zuständigkeit des BKK auch den maritimen Raum umfasst. Angesichts des Offshore-Ausbaus und wachsender Bedrohungen wie Navigationsstörungen, unbemannte Systeme und Sabotage ist eine zentrale Struktur entscheidend.
- Der zunehmende Kapazitätsausbau maritimer Infrastrukturen macht es für die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik notwendig, die Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), dem Maritimen Sicherheitszentrum in Cuxhaven (MSZ) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) bei Sicherheitsfragen zu verstärken. Aktuell erschweren unterschiedliche Anforderungen an Betreiber und unklare Schnittstellen zwischen Behörden und Betreibern den bidirektionalen Informationsfluss. Es fehlen klare und verbindliche Meldewege an die Sicherheitsbehörden für relevante Störungen im maritimen und im Onshore-Bereich, insbesondere wenn deren Ursache nicht unmittelbar erkennbar ist. Für den Maritimen Raum bietet sich das MSZ an, welches ohnehin bereits als Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk für diesen etabliert ist.

- Betreiber kritischer Infrastruktur in Nord- und Ostsee sollten grundsätzlich nur die Kosten tragen, zu denen sie aufgrund ihrer Betreiberrolle verpflichtet sind. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen, die der staatlichen Gefahrenabwehr dienen, müssen vom Staat finanziert werden.
- Kernpunkte dieser Forderung sind:
 - Ausweitung der Zuständigkeit des BBK als zentrale nationale Meldestelle für sicherheitsrelevante Vorfälle – ebenfalls auf den maritimen Raum,
 - Enge Verzahnung von BSH, MSZ und BNetzA bei Sicherheitsfragen,
 - Etablierung klarer und verbindlicher Meldewege an die Sicherheitsbehörden für relevante Störungen im Offshore- und Onshore-Bereich, auch wenn deren Ursache nicht unmittelbar erkennbar ist.

Im Folgenden werden zusätzliche grundsätzliche Bewertungen zu einzelnen Aspekten der Empfehlungen des Bundesratssausschusses zum Gesetzesentwurf skizziert.

4. Bewertung der Empfehlungen des Bundesratssausschusses (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 558/25) zum Gesetzentwurf

a. Absenkung der Regelschwellenwerte (vgl. Drucksache 558/25, S. 3 Punkt c)

- Obwohl 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber von der vorgesehenen Absenkung des Schwellenwertes nicht unmittelbar betroffen wäre, halten wir es im Sinne einer resilienten Energieversorgung für nachvollziehbar, dass nach den Empfehlungen auch kleinere Versorgungsknotenpunkte und deren Betreiber betrachtet werden sollen. Die Energieversorgung ist eine komplexe Lieferkette, in der Störungen auf vorgelagerten Ebenen erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit haben können.
- Gleichzeitig wirft die vorgeschlagene Absenkung von 500.000 auf 150.000 versorgte Personen die Frage auf, wie insbesondere kleinere Betreiber die damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen finanziell und organisatorisch bewältigen sollen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft würde erheblich steigen. Die damit verbundene Ausweitung des erfassten Betreiberkreises erscheint im Gesamtkontext der Kritikalität nicht immer sachgerecht und birgt das Risiko einer Überregulierung. Zudem sieht das Gesetz bereits Ausnahmen vom Regelschwellenwert vor, sofern notwendig und sinnvoll.
- Der bisherige Schwellenwert von 500.000 Personen wurde im Rahmen der BSI-Gesetzgebung fachlich hergeleitet und hat sich als praktikabler Standard bewährt. Im Sinne einer Harmonisierung erscheint dieser Wert plausibel. Darüber hinaus gilt: Betreiber, die nach dem KRITIS-Dachgesetz-E als solche identifiziert werden, gelten gleichzeitig als besonders wichtige Einrichtungen im Sinne des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG). Eine Absenkung des Schwellenwertes würde daher automatisch auch zu einer Ausweitung des Anwenderkreises des NIS2UmsuCG führen.
- Wir plädieren daher für Zurückhaltung bei der Ausgestaltung niedrigerer Schwellenwerte. Mit der anstehenden Verordnung gemäß KRITIS-Dachgesetz, ließen sich zudem bedarfsgerecht Abweichungen vom Regelschwellenwert bestimmen.

b. Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und Transparenzpflichten (vgl. Drucksache 558/25, S. 4 Punkt f)

Ebenso begrüßt 50Hertz die Empfehlungen des Bundesratsausschusses zum Schutz sensibler Betriebs- und Sicherheitsinformationen. Der Schutz solcher Daten ist ein wichtiger Bestandteil der Resilienzstrategie, da die Veröffentlichung detaillierter Infrastrukturinformationen erhebliche Risiken birgt. Eine gesetzliche Verankerung entsprechender Schutzmechanismen ist daher dringend erforderlich, um die Sicherheit kritischer Infrastruktur zu gewährleisten und Missbrauch durch automatisierte Auswertesysteme zu verhindern. Ergänzend sollte im Gesetz klargestellt werden, dass Informationen, deren Veröffentlichung die Versorgungssicherheit oder die Resilienz kritischer Infrastrukturen erheblich gefährden könnte, nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Zudem muss die Vorgehensweise im Einzelnen geprüft werden.